

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und  
ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein,  
- Untere Forstbehörde -

Außenstelle: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere  
Nutzungsart gemäß § 9 LWaldG**

**1. Antragsteller**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

**2. Fläche**

(Bei nicht im räumlichen Zusammenhang stehenden Flächen bitte gesonderten Antrag einreichen)

Für das (die) Grundstück(e)

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamt- größe ha	davon Umwandlungs- fläche ha
Summe:					

beantrage ich die Genehmigung zur Umwandlung einer Waldfläche von insgesamt  
**ha**

\_\_\_\_\_

Welche Nutzungsart der Fläche ist nach der Waldumwandlung vorgesehen?

---

---

---

Ich bestätige zugleich mit dieser Antragstellung, dass diese Waldumwandlung nicht dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen von mehr als 10 Metern Anlagenhöhe dient oder dienen wird (§ 9 Abs. 3 Satz 3 LWaldG) oder nur deshalb beantragt wird, weil ansonsten der gesetzliche Waldabstand von 30 m (§ 24 LWaldG) zu der geplanten Windenergieanlage unterschritten würde.

Es besteht ein besonderes Interesse an der Waldumwandlung (zum besonderen Interesse siehe Hinweisblatt), ggf. weitergehende Ausführungen auf gesondertem Schreiben beifügen,

---

---

---

Die umzuwandelnde Waldfläche ist (war) mit

(Baumart/en, Alter)  
bestockt.

Die Fläche ist auf den beigegeführten amtlichen Kartenausschnitten farbig umrandet.

Steht die Umwandlung im Zusammenhang mit einem Bebauungsplan? Wenn ja, welchem?

Datum: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Die Umwandlung von Wald soll bis zum \_\_\_\_\_ durchgeführt werden.

Liegt die Antragsfläche im Zusammenhang mit anderen Waldflächen?

- Ja  
 Nein

Wenn ja: Sind Sie auch Eigentümer der benachbarten Waldflächen?

- Ja  
 Nein

- Ich bin Eigentümer der im Antrag beantragten Umwandlungsfläche(n)
- Ich bin Antragsberechtigter (Vollmacht erforderlich) der im Antrag beantragten Umwandlungsfläche(n) und der der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

### **3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung**

Zum Ausgleich der durch Umwandlung in Anspruch genommenen Waldfläche werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung (Erstaufforstung) gemäß § 9 Abs. 6 LWaldG angeboten (zu den Anforderungen an die Lage der Ersatzaufforstungsfläche siehe Hinweisblatt):

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße ha	davon Erstaufforstungsfläche ha
Summe:					

**Die genannten Ersatzaufforstungsflächen habe ich auf dem beigelegten Lageplan farblich umrandet.**

- Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund anderer gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.
- Ich bin Eigentümer der im Antrag genannten Ersatzaufforstungsfläche.
- Ich bin Antragsberechtigter (Vollmacht erforderlich) der im Antrag genannten Ersatzaufforstungsfläche.
- Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden.
- Die Ersatzaufforstung wird über einen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Einen Nachweis über eine privatrechtliche Vereinbarung habe ich beigelegt.
- Die Ersatzaufforstung wird über einen Dienstleister zur Verfügung gestellt. Eine vertragliche Vereinbarung werde ich zeitnah nachweisen.
- Ich versichere, dass eine geeignete Ersatzaufforstungsfläche nicht zur Verfügung steht und bitte um Festsetzung einer entsprechenden Ausgleichszahlung (Voraussetzungen siehe Hinweisblatt).

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

Hinweis:

Das Ausgleichsverhältnis kann, je nach Alter des umzuwandelnden Baumbestandes, zwischen 1:1 und 1:3 betragen. Eine Genehmigung zur Waldumwandlung erfordert zudem grundsätzlich das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde, welche im Zuge der Antragsbearbeitung durch die untere Forstbehörde beteiligt wird. Ist beabsichtigt, die Ersatzmaßnahmen über einen Dritten zu erbringen, wird empfohlen, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde abzuwarten. Die untere Forstbehörde informiert Sie entsprechend über den Bearbeitungsstand und über die Höhe des Ausgleichsverhältnisses.

Die Planung und Durchführung der Ersatzaufforstung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen wird durch

---

erfolgen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, die Aufforstung zukünftig nach den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu erhalten und zu bewirtschaften.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir vor Rechtskraft des auf Grund dieses Antrages mir/uns zugehenden Bescheides nicht mit der Abholzung des Waldes **und** der Umwandlung der Fläche in eine andere Nutzungsart beginnen darf/dürfen.

Mir/uns ist außerdem bekannt, dass der auf Grund dieses Antrags mir/uns zugehende Bescheid nur die forstrechtlichen, nicht aber die nach anderen, z.B. naturschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an eine Behörde einschließt. Die Waldumwandlung erfordert insofern ggf. ein gesondertes behördliches Verfahren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

## Hinweisblatt

### zum Antragsformular „Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Ablichtung der amtlichen Karte (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie gegebenenfalls Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 5.000) und eine Übersichtskarte.
2. Ggf. Vollmacht/Einverständniserklärung des Eigentümers
3. Bei Bedarf weitere Unterlagen (z. B. Dienstleistungsvertrag über die Herstellung der Ersatzaufforstung, Antrag auf Erstaufforstung für die Ersatzaufforstung)

Die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart erfordert die Beteiligung verschiedener Behörden. Es ist im Regelfall von einer Bearbeitungsdauer von bis zu drei Monaten auszugehen.

Für eine Waldumwandlung muss ein besonderes, über das allgemeine (z.B. wirtschaftliche Interesse) hinausgehendes Interesse des Antragstellers an der Waldumwandlung vorliegen. Zur Erhaltung des Waldes hat der Gesetzgeber die Umwandlung von Wald unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Es muss deshalb durch den Waldbesitzer zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ein über das allgemeine Interesse an der anderweitigen Nutzung hinausgehendes besonderes Interesse geltend gemacht werden. In der Regel ist dies dann anzunehmen, wenn die Versagung der Waldumwandlung die wirtschaftliche Existenz des Waldbesitzers bedrohen würde oder andere, im Besonderen öffentlichen Interesse liegende Vorhaben realisiert werden sollen.

Das Größenverhältnis der Ausgleichspflanzung (Erstaufforstung) zur Umwandlungsfläche ist in erster Linie von der Altersstruktur des umzuwandelnden Waldbestandes abhängig. Es beträgt zwischen 1:1 und 1:3.

Schleswig-Holstein ist das waldärmste Flächenland Deutschlands, der Waldanteil liegt mit ca. 11 % deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 32 %. In Naturräumen mit einem unterdurchschnittlichen Waldanteil kann eine Waldumwandlung nur zugelassen werden, wenn die zu erbringende Ersatzaufforstung in demselben Naturraum erbracht wird oder erbracht worden ist. Eine Ausgleichszahlung nach § 9 Absatz 6 Landeswaldgesetz ist in diesem Falle ausgeschlossen. Bitte informieren Sie sich vor Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle der unteren Forstbehörde über die Zuordnung der Antragsfläche und der erforderlichen Ersatzaufforstung zu den Naturräumen.

Zur Sicherstellung der Ausführung von Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides können Sicherheitsleistungen erforderlich werden.

Für die Anlage von Erstaufforstungen ist gemäß § 10 LWaldG eine Genehmigung durch die untere Forstbehörde erforderlich. Sollte für die geplante Ersatzaufforstung noch keine Genehmigung zur Erstaufforstung vorliegen, so ist diese zeitgleich mit zu

beantragen (bitte beachten Sie die Hinweise zur Lage der Ersatzaufforstung siehe oben). Die Genehmigung zur Erstaufforstung bedingt das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde. Sollte eine Erstaufforstungsgenehmigung nicht erteilt werden können, wird der Antragsteller rechtzeitig darüber informiert, um gegebenenfalls alternative Ersatzaufforstungen beizubringen.

Der Bescheid zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gebührenpflichtig.

#### Tarifstelle 7.1.3 Allgemeiner Gebührentarif

- a. bei einer Fläche bis zu 1 ha 300 Euro
- b. bei einer Fläche über 1 ha bis zu 2 ha 500 Euro
- c. bei einer Fläche über 2 ha für jeden angefangenen ha der Gesamtfläche 250 Euro
- d. bei Genehmigungsverfahren gemäß Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) vom 13. Mai 2003 bei Vorverfahren 30 % Zuschlag auf die Gebühr nach der Tarifstelle 7.3.1 Buchst. c
- e. bei Genehmigungsverfahren gemäß LUVPG bei UVP-Pflicht 60 % Zuschlag auf die Gebühr nach der Tarifstelle 7.3.1 Buchst. c

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle der Unteren Forstbehörde. Zu erreichen unter:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/wald\\_01\\_Allg\\_02\\_Ansprech.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wald/wald_01_Allg_02_Ansprech.html)

**Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
des Landes Schleswig-Holstein  
Untere Forstbehörde (Dezernat 54 LLUR)  
Außenstellen und Dienstbezirke**

**Außenstelle Mölln**  
Waldhallenweg 11, 23879 Mölln  
Telefon 04542/82201-28 oder -29  
Sachbearbeiter:  
Hanka Kaczmarek (Kreis Stormarn, Hansestadt Lübeck)  
Jan Rehfeldt: (Kreis Herzogtum Lauenburg)

**Außenstelle Eutin**  
Robert-Schade-Straße 24, 23701 Eutin  
Telefon 04521/7929-31  
Sachbearbeiter:  
Knut Wiedemann (Kreis Ostholstein)

**Außenstelle Neumünster**  
Memellandstraße 15, 24537 Neumünster  
Telefon 04321/5592-0  
Sachbearbeiter:  
Udo Schiffer (Kreis Plön, Stadt Neumünster, Stadt Kiel)  
Axel Suersen (Kreise Steinburg und Pinneberg)  
Christian Thomann (Kreis Segeberg)

**Außenstelle Flensburg**  
Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg  
Telefon: 0461/804-1  
Sachbearbeiter:  
Julia Thiele (Kreis Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg)  
Dietmar Steenbuck (Kreise Nordfriesland und Dithmarschen)  
Thomas Wegener (Kreis Rendsburg-Eckernförde)